

8. Was ist in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung unter dem Ursachenergebnis zu verstehen? Ist zu erfordern, daß, wenn die Schadensursache innerhalb der tatsächlichen Versicherungsbauer liegt, auch der verursachte Schaden und der Versicherungsfall in die Versicherungszeit fallen?

RWG. §§ 149ffg.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. März 1943 i. S. A. Versicherungs-VG.  
(Bekl.) w. Firma E. E. D. Nachf. (Rl.). VI (VII) 144/42.

I. Landgericht Leipzig.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Nach dem Versicherungsschein vom 27. März 1929 war die Klägerin für die Zeit vom 5. April 1929 bis zum 5. April 1938 bei der verklagten Versicherungsgesellschaft gegen gesetzliche Haftpflicht versichert. Die Versicherung erstreckte sich insbesondere auch auf Haftpflichtansprüche, die gegen die Klägerin aus der Herstellung von Heizungsanlagen geltend gemacht werden sollten. Für den eintretenden Sachschaden war die Versicherungssumme auf 10000 RM begrenzt. In den Monaten November 1937 bis März 1938, also innerhalb der Vertragsdauer des Versicherungsverhältnisses, lieferte die Klägerin in eine Barade auf dem Fabrikgelände der Firma M. M. in L. eine aus mehreren Öfen bestehende Heizungsanlage nebst den dazu gehörigen Rauchabzügen und führte sie aus. Am 9. Januar 1939, also nach Ablauf des im Versicherungsvertrage bezeichneten Geltungszeitraums, brannte die Barade ab; nach der Behauptung der Bestellerin sollten die Rauchabzüge nicht sicher genug hergestellt gewesen sein; sie verlangte von der Klägerin Schadenersatz. Die verklagte Versicherungsgesellschaft lehnte den von der Klägerin beanspruchten Versicherungsschutz ab.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Feststellung, daß die verklagte Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des Versicherungsverhältnisses zur Leistung des Versicherungsschutzes verpflichtet sei.

Die beiden Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Nach § 1 der dem Haftpflichtversicherungsvertrag vom 27. März 1929 zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AllgHaftpflVersBed.), der für das in Frage stehende Versicherungsverhältnis die Bestimmung in § 149 BGB. ersetzt, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das . . . die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen zur Folge hatte, für diese Folge von . . . einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Als Zeitraum der „Wirksamkeit der Versicherung“ (Haftungszeitraum) setzt der Versicherungsschein die Zeit vom 5. April 1929 bis zum 5. April 1938 fest. In diesen Zeitraum, nämlich in die Jahre 1937 bis 1938, fällt im Streitfalle nur die Herstellung der Heizungsanlagen, also das

(angeblich fehlerhafte) Tun oder Lassen der Klägerin, woraus ihr Vertragsgegner seine Schadenersatzforderung gegen sie herleitet, das sog. Ursachenereignis. Erst am 9. Januar 1939 ist die Parade, angeblich zufolge fehlerhafter Arbeit der Klägerin, in Brand geraten und damit der Sachschaden entstanden, für den sie haftpflichtig gemacht wird und für den sie von der verklagten Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz begehrt.

Es fragt sich, was nach dem Versicherungsvertrag unter dem „während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisse“ zu verstehen ist, das in den Versicherungszeitraum fallen muß, damit der Versicherer für den entstandenen Schaden einzutreten habe. Der Berufsrichter hat sich nach dem Anhören von Versicherungssachleuten, dem ersten Richter folgend, für die Auslegung des Versicherungsvertrags dahin entschlossen, daß das Ursachenereignis in die Vertragszeit fallen müsse. Er hat erwogen, maßgebend für die Auslegung seien nicht die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, auch nicht einseitige Vorstellungen des Versicherers; maßgeblich sei vielmehr, wie die Rechtsordnung, welche die verklagte Gesellschaft in ihren Versicherungsbedingungen der Klägerin angeboten habe, damit sie in den Vertrag eintrete, von der Klägerin, richtiger von jedem eintrittsbereiten Volksgenossen, nach Treu und Glauben habe aufgefaßt werden dürfen. Wer, wie die Klägerin, einen derartigen Haftpflichtversicherungsvertrag für einen gewerblichen Betrieb abschließe, wolle sich damit des Wagnisses, der Haftpflichtgefahren entschlagen, die der Betrieb, die darin entfaltete Tätigkeit für ihn mit sich bringe. Er wolle es ausschließen, auch später noch für rückliegendes Betriebsunfall eintreten zu müssen; erst recht wolle er keine Haftung mehr, wenn er den versicherten Betrieb, seine gefahrbringende Tätigkeit eingestellt habe. Für ihn gehe es darum, daß der Versicherer die Haftungsursache bedeckte; er dürfe ein Versicherungsangebot erwarten, wonach die Haftungsstatfsache in den Versicherungszeitraum zu fallen habe.

Die Belange des Versicherers ständen dem, so hat der Berufsrichter weiter erwogen, nicht ohne weiteres entgegen. Gewiß müsse er vielleicht lange Zeit Schadensrücklagen einstellen, was sonst der Versicherungsnehmer vorförglich tun müßte. Auch sei leichter erkennbar, daß das meist offensichtliche Schadensereignis in die Versicherungszeit falle, als dies bei der oft dunklen Haftungsursache der

Fall sei, wofür aber wieder der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer beweisbelastet sei, und darum sei es für den Versicherungsbetrieb handlicher, wenn das Schadensereignis als maßgeblich angesehen werde. Aber andererseits hafte der Versicherer nicht, wenn nur das Schadensereignis, nicht die Haftungsursache im Versicherungszeitraum liege, und jene Erschwernisse seien für den Versicherer nicht untragbar. Der Betriebsinhaber und der ihm Gleichstehende dürfe daher erwarten, daß das Versicherungsangebot der Versicherungsgesellschaft diese seine Belange — insbesondere, daß die Haftungsursache maßgebend sei, — berücksichtige, es sei denn, daß ihre gegenteilige Auffassung beim Vertragsabschluß offen zutage trete, was hier aber nicht der Fall sei. Wer den vorliegenden Versicherungsschein lese, finde nichts, was den Versicherungsnehmer in seiner berechtigten Erwartung enttäuschen könnte. Der dem Versicherungsschein eingegliederte Versicherungsantrag spreche von Haftpflichtversicherung für (industrielle) „Betriebe“ und im § 1 Abs. 2 AllgHaftpflVerfBed. davon, daß sich der Versicherungsschutz erstrecke auf die gesetzliche Haftpflicht aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten. Dies weise darauf hin, daß die Entstehung der Haftpflicht aus diesen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten im Versicherungszeitraum liegen solle. Hier sei nicht klar gesagt, innerhalb der Versicherungszeit müsse die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, das Ereignis, wobei solche beschädigt oder vernichtet worden seien, liegen, vielmehr sei abgestellt auf das Ereignis, das die Sachbeschädigung (Vernichtung) „zur Folge“ habe; es sei also auf etwas zeitlich vorher Liegendes, die Sachbeschädigung selbst erst Verursachendes verwiesen, worunter leichter die erste Haftungsursache zu begreifen sei als die spätere letzte Schadensursache.

Den Einwand der verklagten Versicherungsgesellschaft, daß das „Ereignis“ nicht auch eine Unterlassung sein könnte, hält das Berufungsgericht nicht für durchschlagend. Wenn in einem gegebenen Zeitpunkt aus rechtlichen oder sonstigen Gründen ein Tun geboten oder zu erwarten gewesen sei, so sei das Ausbleiben des Tuns, das Unterlassen, ein „Ereignis“.

Bei der Nachprüfung der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats und überhaupt des Reichsgerichts im Revisionsverfahren nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist, tritt kein Rechts-

fehler des Berufungsurteils zutage; sie ist richtig und vermag keine Beanstandung zu rechtfertigen. Insbesondere trifft die Rüge der Revision nicht zu, daß das Berufungsgericht die Bestimmung im § 1 Abs. 1 AllgHaftpflVersBed. keiner gegenständlichen Auslegung unterzogen und es abgelehnt habe, die Entstehungsgeschichte bei der Auslegung heranzuziehen. Es ist zwar der Meinung, auf die Entstehungsgeschichte komme es ebensowenig wie auf etwaige einseitige Vorstellungen des Versicherers entscheidend an; trotzdem hat es gerade die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungs-Bedingungen ins Auge gefaßt und eingehend gewürdigt, aber richtig betont, maßgeblich sei, wie die darin von der Beklagten selbst niedergelegte und angebotene Rechtsordnung nach Treu und Glauben, also nach gegenständlichen Rücksichten, habe aufgefaßt werden dürfen.

Der Berufungsrichter hat im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung auch erwogen, nach der Absicht der Schöpfer des § 1 AllgHaftpflVersBed. brauche als Voraussetzung der Haftung des Haftpflichtversicherers nicht der Tatbestand während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten zu sein, dessentwegen der Versicherungsnehmer von einem Dritten verantwortlich gemacht werde, wohl aber das Schadensereignis. Auch müsse auf Grund der eingeholten Auskünfte der drei Versicherungsfachleute zugegeben werden, daß die Versicherer — mindestens vorwiegend — die Versicherungsbedingungen in diesem Sinne auch gehandhabt hätten. Unbedenklich müsse der verklagten Versicherungsgesellschaft zugestanden werden, daß sie sich bei Abschluß des Versicherungsvertrags unter dem „Ereignis“ das Schadensereignis vorgestellt haben werde. Wie der Vorberrichter hervorhebt, gehen die Meinungen darüber im Schrifttum auseinander. Die eine will das Ursachenereignis als Haftpflichttatfache und damit als „Versicherungsfall“ betrachten. Andere sehen das Folgeereignis als Versicherungsfall an (darüber Pröiß Probleme des Haftpflichtversicherungsrechts in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“, Beiheft Nr. 2/1937 zur ZtschrVfVers. S. 25 unter IX im Eingang). Wenn jetzt der Berufungsrichter sich bei der Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungs-Bedingungen der ersten Meinung anschließt, so ist ihm beizutreten.

Der Grundsatz des angefochtenen Urteils, daß es für die Auslegung maßgeblich darauf ankomme, wie die von der Beklagten der

Klägerin für ihr Versicherungsverhältnis angebotene „Rechtsordnung“ nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte, also nach gegenständlichen Rücksichten aufgefaßt werden durfte und von jedem Volksgenossen aufgefaßt werden würde, ein Grundsatz, der in der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung schon bisher herrschend war, muß jetzt um so mehr gelten, als die Anschauung durchgedrungen ist, daß die allgemein verbindlichen Versicherungsbedingungen, wie überhaupt die allgemeinen Geschäftsbedingungen, sich kaum noch als eine echte Vereinbarung darstellen, vielmehr die Untertwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung bedeuten, und daß daher derartige Geschäftsbedingungen ähnlich wie gesetzliche Vorschriften auszulegen sind, wobei in erster Reihe die Gemeinschaftsbelange gewahrt, d. h. nicht die Belange beider Vertragsparteien für den einzelnen Fall, sondern die Belange der Wirtschaftskreise, denen die Vertragsschließenden angehören, in billiger Weise gegeneinander abgewogen werden müssen (Urteil VII 95/40 des erlennernden Senats vom 31. Januar 1941 in DR. Ausg. A 1941 S. 1210 Nr. 12, sowie neuerdings das Urteil I 129/41 des I. Zivilsenats vom 13. Oktober 1942, RGZ. Bd. 170 S. 233 [240 fig.]). Dies muß um so unbedenklicher dann angenommen werden, wenn, wie es vorliegend der Fall ist, eine einheitliche Willensauffassung selbst in den Kreisen derer, welche die maßgeblichen Bestimmungen nach gemeinschaftlicher Aussprache und Beratung geschaffen haben, nicht zustande gekommen ist, sondern damit gerechnet werden muß, daß Meinungsverschiedenheiten über den Sinn und Inhalt der Bedingungen trotz aller bei der Abfassung angewendeten Sorgfalt in gewissem Grade und Umfange fortbestanden haben. In solchen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als daß der Richter den Weg beschreitet, den das Berufungsgericht hier gegangen ist, nämlich nach gegenständlichen Rücksichten unter Beachtung des wirtschaftlichen Zwecks der getroffenen Regelung und der gewählten Ausdrucksweise den Sinn der Normung, den sie für alle Beteiligten und für alle Fälle vernünftiger Weise gleichmäßig haben muß, entsprechend der Auslegung, die alle Gesetze in Zweifelsfällen finden müssen, zu erforschen und gemeinhin im Urteilsprüche festzulegen. Ein derartiges Verfahren steht mit der gesunden Volksmeinung keinesfalls in Widerspruch. Es ist auch — entgegen den Ausführungen der Revision — nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung die beiderseitigen Belange, sowohl die des Versicherers

wie die des Versicherungsnehmers, ins Auge gefaßt und gegeneinander abgewogen hat. Daß die Versicherer unter Umständen längere Zeit Schadensrücklagen einstellen müssen und öfter vor der Schwierigkeit stehen werden, eine oft dunkle, vielleicht lange Zeit zurückliegende Haftungsursache aufklären zu müssen, ist auch sonst im Versicherungswesen nichts Ungewöhnliches. Derartige Umstände haben die Haftpflichtversicherer auch nicht abgehalten, für die sogenannte allgemeine Vermögenshaftpflichtversicherung den Grundsatz aufzustellen, daß es nur darauf ankomme, ob ein Verstoß während der gegenständlichen Versicherungsdauer begangen sei, auch wenn dieser Verstoß während der Versicherungsbauer ohne Folgen blieb. Der Hinweis von Bröls (a. a. O. S. 26) auf die Verhältnisse in der Seeversicherung vermag keine Vergleichsmöglichkeit zu bieten. So mannigfach im Seeverkehr die Ereignisse sind, die zu den gedeckten oder zu den nicht gedeckten Gefahren gehören, so leicht ist dort oft der Zusammenfluß verschiedenartiger Geschehnisse zu einem Schaden, so schwer oft der innere Zusammenhang dieser Geschehnisse zu erkennen. Man hat deshalb nach einer Formel gesucht, die vielleicht roher als die in gewöhnlichen Schadensfällen angewandte, so doch einfacher und geeigneter wäre, mit der Massenerscheinung des Versicherungsfalls in der Seeversicherung fertig zu werden. Als eine solche Formel hat man die Regel: *Causa proxima, non remota spectatur* gefunden, über deren Bedeutung aber lebhaftere Meinungsverschiedenheiten bestanden (vgl. Ritter Das Recht der Seeversicherung 1922, Bem. 18 S. 470). Jedenfalls tritt aber auch für das Recht der Seeversicherung die Rechtsfrage nach der nächsten Ursache nur unter besonderen Voraussetzungen auf. Selbst auf diesem Rechtsgebiet ist grundsätzlich der ursächliche Zusammenhang nach der im Bereiche des bürgerlichen Rechts allgemein anerkannten Regel der „adäquaten“ Verursachung zu beurteilen (vgl. RGUrt. I 61/41 vom 28. November 1941, RGZ. Bd. 169 S. 1 [17flg.]). Für die allgemeine Haftpflichtversicherung liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht anders. In Streitfällen der vorliegenden Art kann nur von einem einheitlichen Schaden die Rede sein, der auf den angeblich von der Klägerin (Versicherungsnehmerin) als Unternehmerin ihrem Auftraggeber (Besteller) gegenüber zu vertretenden Kaufhelfer als entferntere Ursache und den im Werte der Klägerin, in der angeblich mangelhaften Heizungsanlage, ausgebrochenen Brand als nächste Ursache zurückzuführen ist. In

solchen Fällen bestehen keine so ungewöhnlich liegenden Schwierigkeiten für die Aufklärung des Ursachenzusammenhangs, daß eine ähnliche Regelung wie im Seeversicherungsrecht oder gar eine rechtsähnliche Anwendung des in der sogenannten *causa proxima*-Regel ausgedrückten Rechtsgedankens geboten oder auch nur rätlich wäre, insbesondere nicht in einem solchen Grade, daß man schon bei der Auslegung der diesen Gedanken nicht enthaltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ihn billigerweise berücksichtigen müßte, zumal wenn es die Versicherungsgesellschaften unterlassen haben, eine Einschränkung des Grundsatzes vom sogenannten adäquaten Ursachenzusammenhang für den Inhalt des Versicherungsvertrags so einwandfrei in den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder sonst beim Abschlusse des Versicherungsvertrags zu verdeutlichen, daß sie für die Vertragsgegner, und zwar allgemein für die als Versicherungsnehmer in Betracht kommenden Volksgenossen oder Volkskreise, ohne weiteres erkennbar wäre. Davon ist hier keine Rede, und zwar auch dann nicht, wenn es sich im einzelnen Falle darum handelte, bei der Feststellung des Schadens, seines Umfangs und des Ursachenzusammenhangs die schädlichen Folgen einer etwaigen reinen Unterlassung (in der Handlungsweise des Versicherungsnehmers) zu ermitteln. Die Erwägung, daß im einzelnen Falle für die Aufklärung des Ursachenzusammenhangs im Schadensprozeß besondere Schwierigkeiten entstehen können, vermag es nicht zu rechtfertigen, Versicherungsbedingungen der vorliegenden Art zugunsten des Versicherers auszulegen, wenn dieser es unterlassen hat, seine in dieser Richtung möglicherweise bestehenden Belange in der Fassung seiner allgemeinen oder besonderen Bedingungen für den Inhalt des Versicherungsvertrags zur Geltung zu bringen.

Liegt das Schadens(Ursachen)ereignis innerhalb der sachlichen Versicherungsdauer, so ist nicht zu erfordern, daß auch der verursachte „Erfolg“, der Schaden, in die Versicherungszeit falle; der Schaden kann dann ebenso wie der Versicherungsfall, d. h. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers (des Versicherten) durch den Geschädigten (RGZ. Bd. 162 S. 238), auch noch nach dem Ablaufe der Versicherungsbauer eintreten, ohne daß dies den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz beeinträchtigt.

Das Revisionsgericht schließt sich nach alledem unbedenklich der (besonders bei Oberbach AllgemVersBed. für Haftpflichtversicherung



1938 S. 73 eingehend vertretenen) Auslegung des Berufungsrichters an. Übrigens enthalten die Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen im Gegensatze zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden (RPA. 1930 S. 130), wie gegenüber einem Hinweise der Revision in der mündlichen Verhandlung bemerkt sein mag, keine besondere Rückwärtsversicherung.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen sachlichen Rechtsfehler erkennen läßt, ist die Revision zurückzuweisen.